

Andreas Löw

13.Februar.2023

An
Deutsche Beteiligungs AG
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main

Gegenantrag zu Punkt 8 der Tagesordnung zur Hauptversammlung der Deutschen Beteiligungs AG am 28.2.2023

Ich bin für die Hauptversammlung angemeldet, beabsichtige teilzunehmen, und folgenden Gegenantrag zu Punkt 8 der Tagesordnung zu stellen:

Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Durchführung hybrider Hauptversammlungen mit Physischer-Teilnahme oder Online-Teilnahme der Aktionäre und Verzicht der Subtraktionsmethode bei elektronisch durchgeführten Abstimmungen.

Begründung: Eine rein virtuelle Hauptversammlung kann die physische Zusammenkunft der Aktionäre nicht in vollem Umfang ersetzen und kann missbraucht werden, Rechte der Aktionäre zu unterlaufen. Andererseits ist eine virtuelle Teilnahme bei terminlichen Schwierigkeiten besser als keine Teilnahme. Daher sollten die Aktionäre als Eigentümer der Gesellschaft selbst entscheiden dürfen, ob sie es, aufgrund der Tagesordnung oder Geschäftslage, vorziehen vor Ort oder von zu Hause teilzunehmen. Die Aktionäre vor Ort üben zudem eine überwachende Funktion aus für die Durchführung aus. Zudem verfügen nicht alle Aktionäre über die technische Ausstattung und Internetzugänge in ausreichender Qualität (Stichwort Video-Streaming) um die Wahrung der Rechte zu garantieren. Das Ermitteln von Ja-Stimmen als Differenz der Präsenz zu Nein-Stimmen und Enthaltungen ist bei online durchgeführten Abstimmungen gefährlich, denn wenn es zu einem Ausfall des Zugangs von Aktionären kommt, dann stimmen diese unfreiwillig für einen Punkt der Tagesordnung. Daher sollten alle Stimmen, auch die Ja-Stimmen aktiv ausgezählt werden. Die elektronische Auswertung elektronisch abgegebener Stimmen ist hier auch kein wesentlicher Aufwand.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Löw

Stellungnahme der Verwaltung der Deutschen Beteiligungs AG zum Gegenantrag des Aktionärs Andreas Löw zu Tagesordnungspunkt 8.1 der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Februar 2023

Der Gegenantrag zielt darauf ab, durch die Satzung zwingend vorzuschreiben, dass Hauptversammlungen in hybrider Form abgehalten werden müssen.

Die Verwaltung hält unverändert an ihrem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8.1 fest. Die geltende Satzung erlaubt dem Vorstand bereits die Durchführung der Hauptversammlung in einem hybriden Format. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Satzungsergänzung soll – zunächst befristet auf zwei Jahre – zusätzlich die Option für eine rein virtuelle Hauptversammlung eröffnen. Diese Option würde bei einer abschließenden Festlegung des Hauptversammlungsformats in der Satzung abgeschnitten. Die Gesellschaft könnte dann nicht mehr flexibel und situationsangepasst reagieren.

Der Vorstand hat bereits ein Signal gesetzt und sich trotz der in diesem Jahr eröffneten Möglichkeit zur Abhaltung in virtueller Form für eine Präsenzhauptversammlung entschieden. Für nicht vor Ort anwesende Aktionäre ist die Hauptversammlung – wie bereits in den Vorjahren – in Bild und Ton über das Internet zu verfolgen. Die Möglichkeit zur elektronischen Briefwahl bzw. Vollmachtserteilung ist über unser Aktionärsportal bis zum Vorabend der Hauptversammlung eröffnet. Damit kommen wir der Durchführung der Hauptversammlung in einem hybriden Format bereits sehr nahe.

Der Vorstand wird bei seinen Entscheidungen über eine etwaige Nutzung von Ermächtigungen jeweils sorgfältig abwägen, welches Format der Hauptversammlung und welche Ausgestaltung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt und Aktionärsrechte in keinem Fall unangemessen verkürzen. Der Vorstand wird dabei die sich weiterentwickelnde Hauptversammlungspraxis genau beobachten.

Im Februar 2023

Der Vorstand